KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2022

Nr. 2022/1719
KR.Nr. A 0127/2022 (DBK)

Auftrag Fraktion SVP: Politische Neutralität an Schulen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels einer repräsentativen Umfrage bei Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schulen (Primar- und Sekundarschule I) sowie den weiterführenden Schulen (Sekundarschule II) des Kantons Solothurn zu überprüfen, ob die in den Professionsstandards festgeschriebene politische Neutralität im Unterricht eingehalten wird. Sollte sich herausstellen, dass dem nicht so ist, wird der Regierungsrat beauftragt, entsprechende Massnahmen zur künftigen Einhaltung der politischen Neutralität an den Solothurner Schulen zu definieren und durchzusetzen.

Insbesondere ist Folgendes zu klären:
1. Werden politische Inhalte von den Lehrpersonen an den Schulen in jedem Fall neutral vermittelt?
2. Fühlen sich Schüler und Schülerinnen unter Druck, einer gewissen politischen Meinung zu folgen?
3. Fühlen sich die Schüler und Schülerinnen grundsätzlich frei, ihre politische Meinung im Unterricht zu äussern?
4. Fühlen sich Schüler und Schülerinnen aufgrund politischer Ansichten diskriminiert?
5. Haben die Schüler und Schülerinnen den Eindruck, ihre persönliche politische Meinung hat einen Einfluss auf die Notengebung?
6. Unterstützt die Schule aus Sicht der Schüler und Schülerinnen eigenständige politische Aktivitäten (zum Beispiel Frauen- und/oder Klimastreik) oder lassen sich politische Statements (zum Beispiel durch die Verwendung des Gendersterns) erkennen?

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Schule hat einen Bildungsauftrag an den durch den Staat finanzierten Schulen. Schüler und Schülerinnen haben das Recht auf politisch neutralen Unterricht, in dem ihnen keine Ideologien aufgedrückt werden. Die Lehrpersonen sollen die Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zu selbständig und kritisch denkenden Personen, die sich ihre Meinung unabhängig bilden können, unterstützen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Politische Bildung

Das Bildungssystem Schweiz verfügt auf allen Stufen und in allen Bereichen über ein breites Spektrum an Aktivitäten, die das politische Interesse fördern und Menschen befähigen, ihre demokratischen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Auf Volksschulebene ist die Erziehung zur

Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen als Ziel der Volksschule im Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) verankert. Auf der Sekundarstufe II gehört es gemäss Maturitätsanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu den Bildungszielen des Gymnasiums, die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, so dass sie zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist. Weiter ist die politische Bildung in der Erklärung 2015 zu den bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz als gemeinsame Herausforderung von Bund und Kantonen verankert.

Das dieser Erklärung zugrunde liegende Verständnis der politischen Bildung stützt sich auf die Europarats-Charta zur politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, die 2010 unter der damaligen Europarats-Präsidentschaft der Schweiz verabschiedet wurde und Folgendes festhält:

«*Politische Bildung (Education for Democratic Citizenship): Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis sowie der Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, ihre demokratischen Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen, den Wert von Vielfalt zu schätzen und im demokratischen Leben eine aktive Rolle zu übernehmen, in der Absicht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu bewahren.*»[1])

Politische Bildung ist ein lebenslanger Prozess, der sich an Jugendliche und Erwachsene, an Lernende, Lehrende sowie Erziehende richtet und sowohl die formale als auch die non-formale und informelle Bildung umfasst.[2])

3.2 Vermittlung politischer Inhalte im Unterricht

Das Vermitteln von politischen Inhalten ist weder auf einzelne Bildungsbereiche noch auf Bildungsstufen beschränkt. In den Schulen ist der Lehrplan die Richtschnur; er berücksichtigt die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die politische Neutralität. Neben der fachlichen ist auch die persönliche Eignung Voraussetzung für die Anstellung einer Lehrperson. Zur persönlichen Eignung gehört das Mittragen von fundamentalen staatlichen Grundsätzen und damit der Verzicht auf Propagierung politischer und weltanschaulicher Einstellungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Die Grenzen, die damit gesteckt werden, lassen jedoch Spielräume zu. Die Lehrperson darf im schulischen Rahmen nicht aktiv für bestimmte, persönliche politische Positionen werben, aber kein Mensch kann (und soll) sich vollkommen «neutralisieren». Wir sind überzeugt, dass die solothurnischen Lehrpersonen das Spannungsfeld zwischen politischer Neutralität und persönlicher Überzeugung in guter Ausgewogenheit einschätzen können.

Nach Herbert Plotke dürfen Kenntnisse und Informationen religiösen und weltanschaulichen Charakters vermittelt werden, solange sie objektiv, ohne Indoktrination oder Wertung vermittelt werden und auf die verschiedenen Standpunkte eingehen. Was «objektiv» heisst, wird immer umstritten bleiben. Darin liegt gerade die Schwierigkeit. Doch dürften eine möglichst gleichwertige Erörterung der verschiedenen Standpunkte, Diskussion, Verzicht auf autoritäre Indoktrination, objektive und subjektive Möglichkeit für die Schülerinnen und Schüler, sich ein eigenes Urteil zu bilden und Achtung vor deren Einstellung dem Gebot der politischen Neutralität Grenzen setzen.[3]) Wir vertrauen auf die gewissenhafte Vorbereitung der Lehrpersonen auf den Unterricht hinsichtlich der Ausgewogenheit der Meinungsbildung. Dies gilt unter dem Aspekt, dass Schülerinnen und Schüler der Volksschule in den meisten Fällen noch nicht in der Lage sein dürften, ihr eigenes Urteil den Wertungen der Lehrerin oder des Lehrers entgegenzuhalten.

---

[1]) Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten, Ziff. 2 Bst. a.
[2]) Europarats-Charta, Ziff. 5 Bst. b und c.
[3]) Plotke Herbert, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 38 f.

3.3 Politische Meinungsäusserung

Das Ziel der politischen Bildung ist die Förderung des Verständnisses von Demokratie als Gesellschafts- und Lebensform, die unseren Alltag prägt und an der partizipiert werden kann. Ein Teilbereich der politischen Bildung ist der Staatskundeunterricht. Dieser vermittelt Kenntnisse über unsere politischen Institutionen. Ein anderer Teil ist die Partizipation. An den Solothurner Schulen wird beides praktiziert. Die politische Bildung geht über die reine Wissensvermittlung hinaus und soll zum Mitdenken, Mitbestimmen und Sich-Einbringen befähigen. Die Schülerinnen und Schüler werden angeleitet, bei kontroversen Fragestellungen verschiedene Seiten zu beleuchten und ihre Ansichten mit Argumenten zu untermauern und zu vertreten. Wir sind überzeugt, dass in den Solothurner Schulen eine freie, offene Gesprächskultur herrscht.

Im Zusammenhang mit der politischen Neutralität der Schule sind insbesondere die Grundrechte, wie die persönliche Freiheit und die Meinungsfreiheit der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler, von Belang. Die politische Neutralität der Schule weist zudem einen Bezug zum elterlichen Erziehungsrecht auf. Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten[1]). In diesem Sinne beschränkt sich der Auftrag der Schule auf die Ergänzung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Die Schule muss sich zurückhalten, wo religiös, weltanschaulich oder parteipolitisch geprägte Werte beeinflusst werden könnten.

3.4 Teilnahme an politischen Aktivitäten

In der Volksschule werden die Grundlagen der politischen Bildung im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) vermittelt. So werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die Schweizer Demokratie zu verstehen und zu erklären und diese mit anderen Systemen zu vergleichen. Eigenständige politische Aktivitäten nehmen erst mit zunehmendem Alter an Bedeutung zu, insbesondere im Hinblick auf das Stimm- und Wahlrechtsalter.

Insbesondere auf der Sekundarstufe II bilden regelmässige, von der Schule organisierte Anlässe wie Podiumsveranstaltungen vor Abstimmungen und Wahlen, Teilnahme an Jugendpolittagen, Polittalks mit lokalen Volksvertretern oder Exkursionen zu den Sessionen auf Kantons- und Bundesebene wichtige Elemente für die politische Partizipation. Bei Podiumsdiskussionen an den Schulen im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen wird ausdrücklich darauf geachtet, dass alle Parteien die Möglichkeit erhalten, ihre Kandidatinnen und Kandidaten beziehungsweise ihre Haltung präsentieren zu können. An den Kantonsschulen zum Beispiel bildet ein Schülerrat oder ein Schülerparlament nicht nur die Möglichkeit zur Pflege interner Belange, sondern ebenso zur Beteiligung an lokalen, regionalen und nationalen Aktivitäten. Zudem gibt es eine Reihe von politischen Partizipationsformen ausserhalb des institutionalisierten Rahmens, die ebenso darauf abzielen, politisches Interesse zu wecken, Überzeugungen kundzutun und letztlich auch politische Entscheidungen mitbestimmen zu können. Dazu gehören etwa auch Themen wie der ethische Konsum oder das ökologische Verhalten, wobei die Schulen auf solide Wissensvermittlung setzen. Es ist den Schulen ein Anliegen, dass sich junge Menschen als aktiver Teil der Gesellschaft verstehen. So empfiehlt etwa die EDK den Kantonen, Jugendliche, die an der jährlichen Eidgenössischen Jugendsession in Bern teilnehmen möchten, auf Gesuch hin vom Schulbesuch zu dispensieren. Generell sind jedoch Dispensationen vom Unterricht für politische Aktivitäten nicht vorgesehen.

Die Debatte um geschlechtergerechte Sprache wird oft sehr emotional geführt und widerspiegelt vor allem den gesellschaftlichen Wandel. Gerade weil die Genderdiskussion derart heftige Reaktionen auslöst, eignet sie sich hervorragend als Aufmerksamkeitsplattform. Die Bemühungen um geschlechtergerechte Sprache sind jedoch nicht per se ein politisches Statement und sie

---

[1]) Art. 302 ZGB.

sind auch nicht Vorboten von politischer Korrektheit. Für alle Dokument- und Korrespondenzformen der kantonalen Schulen gilt der Leitfaden für gendergerechte Sprache der Staatskanzlei (Stand: 19. Juli 2022), welcher sich an den Empfehlungen und Vorgaben der Bundeskanzlei orientiert.[1])

4. Schlussbemerkung

Es ist wichtig, dass Jugendliche befähigt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und dass sie sich getrauen, diese zu äussern. Bereits die Auswahl der Themen, die verwendeten Materialien, aber auch die Körpersprache der Lehrpersonen machen es praktisch unmöglich, dass deren Positionen nicht situativ durchschimmern. Wir sind überzeugt, dass unsere Lehrerinnen und Lehrer dem Anspruch auf eine ideologiefreie und politisch neutrale Schule umfassend gerecht werden. Deshalb erachten wird die im Auftrag geforderte *repräsentative Umfrage bei Schülerinnen und Schülern von der Primar- bis zur Sekundarstufe II* als nicht erforderlich.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Volksschulamt
Aktuariat Bildungs- und Kultukommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

---

[1]) Leitfaden für gendergerechte Sprache - Staatskanzlei - Kanton Solothurn (rootso.org), letztmals besucht am 26.09.2022.